

4448/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat DI HOFMANN, Mag: HAUPT und Kollegen haben am 17. Juli 1998 unter der Nr.4815 /J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Bezeichnung des 'Österreichischen Kameradschaftsbundes' (ÖKB), des 'Österreichischen Turnerbundes' (ÖTB), des 'Kärntner Heimatdienstes' (KHD) und des Vereines 'Dichterstein Offenhausen' als 'rechtsextreme Organisationen' bzw. als 'rechtsextreme Vorfeldvereine' "gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1.) Nach welchen allgemein nachvollziehbaren und den rechtsstaatlichen Voraussetzungen entsprechenden Richtlinien werden in Ihrem Ministerium bzw. in den Ihrem Ministerium unterstellten Behörden die Begriffe "Extremismus", "Rechtsextremismus", "Rechtsextreme Vorfeldorganisation" bzw. "Linksextremismus" verwendet?
- 2.) In welchen allgemein zugänglichen Veröffentlichungen Ihres Ministeriums bzw. der Ihrem Ministerium unterstellten Behörden wurden diese Definitionen bisher publiziert?
- 3.) Welche Organisationen, Vereine bzw. Personen wurden bisher von Ihrem Ministerium bzw. den Ihrem Ministerium unterstellten Behörden auf Grund welcher Definition als "rechtsextrem" bezeichnet?

- 4.) Wurde den von Ihrem Ministerium bzw. den von Ihrem Ministerium unterstellten Behörden als "rechtsextrem" bezeichneten Organisationen, Vereinen bzw. Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben bzw. wurden diese von den entsprechenden Veröffentlichungen je in Kenntnis gesetzt? -

Wenn ja, wann und in welcher Form wurden sie davon in Kenntnis gesetzt bzw. zur Abgabe einer Stellungnahme verhalten? -

Wenn nein, warum wurde dies bisher unterlassen, bzw. wann werden Sie die entsprechenden Organisationen, Vereine bzw. Personen davon in Kenntnis setzen, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben?

- 5.) Wurde in Veröffentlichungen, die Ihr Ministerium zu verantworten hat, insbesondere in den verschiedenen "Jahreslageberichten zum Rechtsextremismus in Österreich" jemals der Verein "Dichterstein Offenhausen" als "rechtsextremer Vorfeldverein" dargestellt oder beispielhaft angeführt? -

Wenn ja, wann und in welchen Veröffentlichungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich verweise diesbezüglich auf die Antwort eines meiner Amtsvorgänger zur Anfrage Nr. 91/J - NR/1994 vom 30.11.1994. Als rechtsextreme Vorfeldorganisation sind solche Organisationen einzustufen, die eine von den betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen noch nicht erfassbare rechtsextremistische Tendenz erkennen lassen.

Zu Frage 3:

Ich verweise diesbezüglich auf den jährlich vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung 11/7, herausgegebenen Jahreslagebericht "Rechtsextremismus in Österreich", der jeweils die zur Veröffentlichung geeigneten Daten enthält. Einer darüberhinausgehenden Mitteilung stehen die Bestimmungen des Datenschutzes bzw. die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu Frage 4:

Nein. Hiezu besteht keine sachlich begründete Veranlassung.

Zu Frage 5:

Der erwähnte Verein ist in der in den Jahreslageberichten jeweils genannten Anzahl von Vereinen mit rechtsextremistischer Tendenz enthalten.